

Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen der Firma Fritz Stiefel Industrie-Vertretungen GmbH

1.0 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) und Montagen an Hydraulikaggregaten und hydraulischen / pneumatischen Systemen sowie deren Teile. Die Allgemeinen Reparatur- und Montagebedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- 1.2 Die AGB des Bestellers verpflichten uns, die Fa. Stiefel GmbH (nachfolgen „Auftragnehmer“) auch dann nicht, wenn er ihnen nach Eingang nicht noch einmal widersprochen hat. Das bedeutet, dass im Falle von Kollisionen zwischen den AGB des Bestellers und den AGB des Auftragnehmers ausschließlich die AGB des Auftragnehmers gelten. Aus diesem Grund werden auch solche in den AGB des Bestellers enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen AGB fehlen.
- 1.3 Mit der Übertragung eines Reparatur- oder Montageauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeeinsätzen als erteilt.

2.0 Kostenangaben, Kostenvoranschlag und Kündigung des Bestellers

- 2.1 Soweit möglich, wird dem Besteller bei Vertragsschluss der voraussichtlich Reparatur- oder Montagepreis angegeben, anderenfalls kann er Kostengrenzen setzen.
- Kann die Reparatur oder Montage zum angegebenen Preis nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die vom Auftragnehmer angegebenen Kosten um 20 % überschritten werden.
- 2.2 Stellt sich bei der Ausführung der beauftragten Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Reparatur bzw. Montage die vom Besteller angegebenen Kosten um mehr als 20 % überschritten werden, ist davon der Besteller zu unterrichten, dessen Einverständnis als erteilt gilt, wenn er einer Erweiterung der Arbeiten nicht unverzüglich widerspricht.
- 2.3 Wird vor der Ausführung der Reparatur oder Montage ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Besteller ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er vom Auftragnehmer schriftlich abgegeben und von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.
- 2.4 Wird vor der Ausführung der Reparatur oder Montage ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Besteller ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er vom Auftragnehmer schriftlich abgegeben und von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.

3.0 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung des Auftragnehmers sowie Zurückbehaltung und Aufrechnung

- 3.1 Mit der Abnahme der beauftragten Arbeiten ist die gesamte Vergütung des Auftragnehmers zur Zahlung fällig. Spätestens mit Zugang der Rechnung erfolgt die Fertigstellungsanzeige. Diese Vergütung ist vom Besteller sofort und ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung , jedenfalls in Höhe der Ersatzteilkosten zzgl. einer allgemeinen Pauschale von i.d.R. 10 % zu verlangen.

4.0 Mitwirkung des Bestellers sowie Technische Hilfeleistungen bei Reparaturen und Montagen außerhalb des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers

- 4.1 Bei der Durchführung der Reparatur- oder Montagearbeiten hat der Besteller dem Reparatur- bzw. Montagepersonal des Auftragnehmers auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren insbesondere Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur bzw. Montage obliegt dem Besteller. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Reparaturen bzw. Montagen vom Auftragnehmer betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- 4.3 Der Besteller hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.
Der Besteller ist verpflichtet, für die Reparatur bzw. die Montage die erforderliche Energie (z. B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen
- 4.4 Der Reparatur- bzw. Montageleiter ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften - soweit wie erforderlich - zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Reparatur- bzw. Montagepersonal sind vom Besteller dem Auftragnehmer mitzuteilen. Eventuelle Mehrkosten durch einzuhaltende Sicherheitsvorschriften gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.5 Falls notwendig, sind vom Besteller diebstahlsichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Reparatur- bzw. Montagepersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 4.6 Vom Besteller sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Auftragsgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.
- 4.7 Der Besteller hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Reparatur- bzw. Montagepersonals unverzüglich mit der Ausführung der beauftragten Arbeiten begonnen werden kann. Vom Besteller zu vertretende Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.
- 4.8 Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.
- 4.9 Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers bleiben im Übrigen unberührt.

5.0 Frist für die Ausführung der Reparatur oder Montage

- 5.1 Die Angaben des Auftragnehmers über Reparatur- oder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 5.2 In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z. B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, Einwirkung höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Reparatur- und Montagefristen angemessen.
- 5.3 Ein nachweisbarer Schaden, der dem Besteller durch Verzug des Auftragnehmers mit der Ausführung der Reparatur oder Montage entsteht, wird ersetzt, bei leichter Fahrlässigkeit aber nur bis höchstens 5 % der (Netto-) Vergütung des Auftragnehmers. Alle weiteren Entschädigungsansprüche des Bestellers wegen Verzugs des Auftragnehmers sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Ziff. 11 dieser Vereinbarung.

6.0 Abnahme der Reparatur oder Montage, Übernahme durch den Besteller

- 6.1 Die Fertigstellung einer Reparatur oder Montage hat der Auftragnehmer dem Besteller mitzuteilen. Die Zusendung einer Rechnung gilt auch als Benachrichtigung über die Fertigstellung der beauftragten Arbeiten.
- 6.2 Soweit der Besteller das Werk nicht ausdrücklich abnimmt (förmliche Abnahme) gilt die Werkleistung des Auftragnehmers als abgenommen, wenn der Besteller nach Fertigstellung das Werk des Auftragnehmers ohne Vorbehalt nutzt und innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme der Nutzung ggü. dem Auftragnehmer keine Mängel rügt. Im Übrigen verbleibt es bei der Regelung des § 640 Abs. 2 BGB.
- 6.3 Bei Verzug des Bestellers mit der Übernahme des Reparaturgutes (soweit dies zum Auftragnehmer verbracht wurde) kann der Auftragnehmer dem Besteller Lagerkosten berechnen. Hierzu hat der Auftragnehmer den Besteller über die Fertigstellung zu informieren und eine Frist zur Abholung der reparierten Gegenstände aufzufordern. In diesem Fall kann der Auftragnehmer den Auftragsgegenstand auch auf Kosten des Bestellers an einem dritten Ort lagern.

7.0 Gefahrentragung und Transport bei Reparatur oder Montage in der Werkstatt des Auftragnehmers

- 7.1 Ist der Besteller über die Fertigstellung der beauftragten Arbeiten in Kenntnis gesetzt worden, geht die Gefahr auf ihn über.
- 7.2 Der Hin- und Rücktransport des Reparatur- oder Montagegegenstandes ist grundsätzlich Sache des Bestellers. Er trägt auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Auftragsgegenstandes während des Hin- und Rücktransports.
- 7.3 Wird der Transport des Reparatur- oder Montagegegenstandes abweichend von den Abs. 1 und 2 vereinbarungsgemäß vom Auftragnehmer übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt.
- 7.4 Die vom Besteller zur Reparatur oder Montage übergebenen Gegenstände sind nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. versichert. Diese Risiken sind vom Besteller zu versichern bzw. werden vom Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers versichert.

8.0 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- 8.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen von ihm in den Reparatur- bzw. Montagegegenstand eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen bis zur vollständigen Bezahlung aller seiner aus dem Werkvertrag resultierenden Forderungen vor.
- 8.2 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstand des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.0 Altteile

- 9.1 Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Besteller. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Besteller mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

10.0 Mängelansprüche

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Besteller für Mängel der Reparatur oder Montage in der Weise, dass er die Mängel nach seiner Wahl durch Nachbesserung in seiner Werkstatt oder am Standort des Auftragsgegenstandes zu beseitigen hat. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind - unbeschadet Ziff. 10.3 dieser AGB und Ziff. 11 dieser AGB - ausgeschlossen.
- 10.2 Mängelansprüche des Bestellers verjähren 12 Monate nach der Abnahme der Reparatur bzw. Montage.
- 10.3 Lässt der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm für die Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreichen, so ist der Besteller nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung des Auftragnehmers oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dieses (Wahl-) Recht zur Minderung der Vergütung des Auftragnehmers oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Besteller auch in den sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung zu.
- 10.4 Der Besteller hat einen Mangel der Reparatur oder Montage dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hat der Besteller ohne Einwilligung des Auftragnehmers Instandsetzungsarbeiten oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Bestellers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

11.0 Sonstige Haftung des Auftragnehmers und Haftungsausschluss

- 12.1 Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Reparatur- oder Montagegegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach dem Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Auftragsgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen von Ziff. 10.1 bis Ziff. 10.4 dieser AGB und Ziff. 11.3 dieser AGB entsprechend.
- 11.2 Bei vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten Sachschäden außerhalb der Mängelhaftung haftet der Auftragnehmer wie folgt:
Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt dem Grund und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftpflichtversicherung.
Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so ist die Haftung des Auftragnehmers bei leichter Fahrlässigkeit für von ihm verursachte Sachschäden außerhalb der Mängelhaftung auf den (Netto-) Betrag der Vergütung des Auftragnehmers beschränkt.
- 11.3 Soweit keine gesonderte Haftungsregelung in diesen Bedingungen vereinbart sind werden Schäden, gleich welcher Art und gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie gemacht werden, vom Auftragnehmer nur ersetzt
- bei der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit,
 - bei grobem Verschulden,
 - bei der schuldhaften, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hinsichtlich des bei Vertragsschluss voraussehbaren typischen Schadens,
 - in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Auftragsgegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - beim Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften des Auftragsgegenstandes, wenn die Zusicherung gerade den Zweck hatte, den Besteller gegen nicht am Auftragsgegenstand selbst entstehende Schäden abzusichern sowie
 - bei Mängeln, die vom Auftragnehmer arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat.

Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

12.0 Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

- 12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dem jeweiligen Werkvertrag der Sitz der Zweigniederlassung des Auftragnehmers, die den Werkvertrag geschlossen hat. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts bzw. CISG).
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.